

HAUPTSATZUNG
der Verbandsgemeinde Nahe-Glan
vom 07.02.2020

HAUPTSATZUNG

Der Verbandsgemeinderat Nahe-Glan hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomA-EVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen.....	3
§ 2 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates.....	3
§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates.....	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse.....	4
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister.....	7
§ 6 Beigeordnete.....	7
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates.....	8
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und dem Ältestenrat.....	8
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	9
§ 10 Entschädigung der Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragten.....	9
§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige.....	9
§ 12 In-Kraft-Treten.....	10

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Nahe-Glan erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nahe-Glan.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat Nahe-Glan bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.

§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Werks- und Betriebsausschuss
3. Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss
4. Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaftspflege
5. Tourismus- und Kulturausschuss
6. Sozialausschuss

7. Schulträgerausschuss

8. Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nrn. 1-6 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter; der Ausschuss gemäß Absatz 1 Nr. 7 hat 7 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Nr. 8) hat jeweils 1 Ratsmitglied aller im Verbandsgemeinderat vertretenen Gruppierungen und bis zu 2 Stellvertreter.

(3) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

Haupt- und Finanzausschuss

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Personalangelegenheiten (soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen)
- die Vorberatung und den Vollzug des Haushaltsplanes
- Beschaffungen im Bereich des Brandschutzes
- Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (soweit nicht im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft angesiedelt)
- Europäische/Nationale Förderprogramme z.B. LEADER /PAUL etc; Projektentwicklung
- Digitalisierung/Breitband/Mobilfunk

Die nachfolgenden Aufgaben werden übertragen:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. Projekte (Planung bis einschl. Ausschreibung) i.R. seiner Zuständigkeit und der Haushaltsansätze bis | 250.000 € |
| 2. Billigkeitsmaßnahmen | |
| a. Stundung, befristete Niederschlagung | unbegrenzt |
| b. Unbefristete Niederschlagung, Erlass | 5.000 € |
| 3. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 S. 5 GemO | unbegrenzt |
| 4. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen u.ä. Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 S. 5 GemO | 1.000 €
(je Einzelfall) |
| 5. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen | 20.000 € |

6. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen worden ist
7. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem 3. Einstiegsamt sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen
8. Zustimmung zur Eingruppierung der den Beamten ab dem 3. Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen
9. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns
10. Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 2.000 €
11. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

Weiterhin übernimmt er die Federführung, sofern mehrere Ausschüsse thematisch zuständig sein sollten oder eine Aufgabe thematisch keinem Ausschuss eindeutig zugeordnet werden kann.

Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschuss

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Beratung über Bau- und Planungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde
- Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über die Regionalplanung und die Bauleitplanung
- Entscheidungen und Stellungnahmen im Rahmen der Raumordnung, Regionalplanung, überörtlichen Entwicklungsplanung sowie Fachplanungen und Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger

Die nachfolgenden Aufgaben werden übertragen:

1. Projekte (Planung bis einschl. Ausschreibung) i.R. seiner Zuständigkeit und der Haushaltsansätze bis	250.000 €
2. Verfügung über VG-Vermögen i.R. seiner Zuständigkeit (Summen einschl. USt. ohne Nebenkosten)	
a. Vermietung, Verpachtung (Jahressumme)	10.000 €
b. Grunderwerb	25.000 €
c. Veräußerung	25.000 €

Ausschuss für Umwelt, Energie- und Landschaftspflege

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Maßnahmen zur Stärkung des Ausbaus regenerativer Energien einschließlich Energiecontrolling und –contracting
- Begleitung Hochwasserschutzkonzept und Umsetzung

- Umweltbelange im Kontext der Neufassung eines einheitlichen Flächennutzungsplanes
- Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Biodiversität
- Mobilität und ÖPNV

Die nachfolgenden Aufgaben werden übertragen:

1. Projekte i.R. seiner Zuständigkeit und der Haushaltsansätze bis **150.000 €**

Werks- und Betriebsausschuss

- Dem Werks- und Betriebsausschuss obliegen die Aufgaben nach der Betriebssatzung und der EigAnVO.

Die nachfolgenden Aufgaben werden übertragen:

1. Projekte (Planung bis einschl. Ausschreibung) i.R. seiner Zuständigkeit und der Haushaltsansätze bis **500.000 €**
2. Die Entscheidung über die Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte

Schulträgerausschuss

- Dem Schulträgerausschuss obliegen die Aufgaben gemäß § 90 des Schulgesetzes.

Rechnungsprüfungsausschuss

- Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben der §§ 110 ff. GemO.

Tourismus- und Kulturausschuss

Der Ausschuss hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- Touristische und kulturelle Projekte
- Zusammenarbeit touristische Leistungsträger
- Touristisches Marketing und Entwicklung touristischer Projekte einschl. Evaluierung
- Touristische Einrichtungen u.a. Radwege, Wanderwege, Barfußpfad, Pumprack Meisenheim, etc.

Der Ausschuss ist lediglich beratend tätig.

Sozialausschuss

Der Ausschuss hat folgende Zuständigkeiten:

- Begleitung der Aktion „Ich bin dabei“
- Begleitung des Vereins „So gut leben im Alter“
- Gemeindeschwester Plus
- Demografische Entwicklung
- Schulferienaktionen

Die nachfolgenden Aufgaben werden übertragen:

1. Projekte i.R. seiner Zuständigkeit und der Haushaltsansätze bis **20.000 €**

§ 5
Übertragung von Aufgaben
des Verbandsgemeinderates
auf den Bürgermeister

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Auftragsvergaben nach VOB und VOL nach erfolgter positiver Beschlussfassung der Planung und Ingangsetzung des Ausschreibungsverfahrens durch den Fachausschuss oder den Verbandsgemeinderat. Weitere Voraussetzung ist das Vorhandensein ausreichender Haushaltsmittel und keine Überschreitung von 10 v.H. der bei der Einleitung des Vergabeverfahrens dargestellten Kosten.

2. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Verbandsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses.

3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates.

4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung sowie Streitverfahren bis zu einem Streitwert von **7.500 €**

5. Billigkeitsmaßnahmen

a. Stundung, befristete Niederschlagung **5.000 €**

b. Unbefristete Niederschlagung, Erlass **2.500 €**

6. Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen **5.000 €**

7. Verfügung über VG-Vermögen (Summen einschl. USt. ohne Nebenkosten)

a. Vermietung, Verpachtung (Jahressumme) **2.000 €**

b. Grunderwerb **5.000 €**

c. Veräußerung **5.000 €**

8. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von **25.000 €**

(2) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 6
Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu 4 Beigeordnete.

(2) Ein Beigeordneter kann hauptamtlich tätig sein.

(3) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden 2 Geschäftsbereiche gebildet, die vom Bürgermeister und dem Ersten hauptamtlichen Beigeordneten verwaltet werden.

§ 7 **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung von 20,- € je Monat. Bei Ver- oder Entpflichtung innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt eine anteilige Zahlung nach Monaten.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,- € je Sitzung.

(3) Über das Sitzungsgeld hinaus wird keine Wegstreckenentschädigung bezahlt.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe von 30,- € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2. Die Anträge sind spätestens bis zum Ende des nächsten Jahres zu stellen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung (nicht Fahrten zu den Sitzungen) nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) *Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag (vgl. Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2)*

(7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 20,- € je Sitzung des Verbandsgemeinderates.

§ 8 **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und dem Ältestenrat**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates und des Ältestenrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes nach § 7 Abs. 2 bis 6.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, des Ältestenrates, der Fraktionen (§ 7 Abs. 1) und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Darüberhinausgehende Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 7 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 10 Entschädigung der Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragten

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte nach § 2 Abs. 6 GemO und der/die ehrenamtliche Integrationsbeauftragte(r) erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung, die durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses festgelegt wird.

§ 11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige


Bis zu den Neuwahlen der Wehrleitung (§ 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim vom 05.04.2019) gelten die bisherigen Regelungen der Hauptsatzungen der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim vom 12.12.2014 sowie der 1. Änderung vom 08.07.2019 und Meisenheim vom 26.03.2015 und 1. Änderung vom 25.02.2016 fort.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim vom 12.12.2014 sowie die 1. Änderung vom 08.07.2019 mit Ausnahme des § 10 und die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Meisenheim vom 26.03.2015 und die 1. Änderung vom 25.02.2016 mit Ausnahme des § 11 außer Kraft.

Bad Sobernheim, den 07.02.2020


Uwe Engelmann, Bürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.